

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.210
E-Mail: k.rueenbrink@lkt-nrw.de

Datum: 27.04.2016
Aktenz.: 50.10.53 Rüe/Zin

RUNDSCHREIBEN-NR.: 266/16

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Referentenentwurf eines Pflegestärkungsgesetzes III

Bezug: LKT NRW RS Nr. 308/15 vom 26.05.2016 und Nr. 069/15 vom 03.02.2015

Zusammenfassung:

*Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Referentenentwurf eines Pflegestärkungsgesetzes III vorgelegt. Er soll zum einen die Rolle der Kommunen in der Pflege stärken und zum anderen den in der Pflegeversicherung bereits normierten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff nun auch in der Sozialhilfe einführen. Hinweise zu dem Entwurf können der Geschäftsstelle bis zum **18.05.2016** übermittelt werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag hat uns wie folgt informiert:

„Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den seit längerem angekündigten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) mit Stand vom 26.04.2016 vorgelegt (**Anlage**).

Der 107-seitige Entwurf, der als Artikelgesetz konzipiert ist, enthält zwei maßgebliche Regelungsinhalte: Zum einen sollen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung vor Ort die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege umgesetzt werden. Zum anderen soll der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, der mit dem Pflegestärkungsgesetz II in der Pflegeversicherung eingeführt worden ist, nun auch in der Sozialhilfe eingeführt werden. Daneben werden in einer Reihe weiterer Gesetze Folgeänderungen vorgenommen.

Wichtigste Inhalte

- Die „Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehöriger“ (bislang „Modellkommunen Pflege“ genannt) sollen in §§ 123 f. SGB XI-E geregelt werden. Auf fünf Jahre befristet können Landkreise und kreisfreie Städte den Antrag zur Durchführung des Modellvorhabens bis zum 31.12.2021 bei ihrem Land stellen. Die 60 Modellvorhaben sollen nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Diese sollen zur Hälfte Kommunen berücksichtigen, die *keine* mehrjährigen Erfahrungen in strukturierter Zusammenarbeit in der Beratung haben. Der GKV-Spitzenverband Bund soll Empfehlungen über die konkreten Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Durchführung der Modellvorhaben beschließen, die der Zustimmung des BMG und der Länder bedürfen. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist nicht vorgesehen.
- Die Sozialhilfeträger sollen von den Pflegekassen und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes verlangen können, wenn dieser bislang nicht eingerichtet ist, § 7c SGB XI-E. Eine Anschubfinanzierung, wie sie bei der Einführung der gesetzlichen Regelung zu den Pflegestützpunkten gewährt wurde, ist nicht vorgesehen.
- Auf Landesebene sollen „sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse“ eingerichtet werden können, an denen die Landesverbände der Pflegekassen mitzuwirken haben. Empfehlungen der Ausschüsse zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung sollen von den Vertragsparteien beim Abschluss der entsprechenden Versorgungs-, Rahmen- und Vergütungsverträge einbezogen werden, § 8a SGB XI-E.
- Die in § 45c Abs. 2 SGB XI vorgesehene (kommunale) Kofinanzierung für niedrigschwellige Angebote soll auch durch Personal- und Sachmittel erbracht werden können.
- In der Sozialhilfe soll das Kapitel zur Hilfe zur Pflege neu geregelt werden, §§ 61 ff. SGB XII-E. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit, der die Belange demenzkranker Menschen einbezieht, wird in Anlehnung an die Änderungen in der Pflegeversicherung – allerdings unter Verwendung anderer Formulierungen – neu bestimmt. Die für Pflegebedürftige zu erbringenden Leistungen werden im Einzelnen normiert, §§ 63 ff. SGB XII-E.

- Wie bereits bislang soll die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad auch weiterhin für den Sozialhilfeträger bindend sein, § 62a SGB XII-E. Neu vorgegeben werden soll, nach welchem Verfahren die Pflegebedürftigkeit zu beurteilen ist, § 62 SGB XII-E: Auch in Fällen, in denen keine SGB XI-Leistung, sondern ausschließlich Hilfe zur Pflege gewährt wird (Nicht-Versicherte), soll das neue Begutachtungsinstrument nach § 15 SGB XI eingesetzt werden müssen.

Finanzierung

Der Referentenentwurf veranschlagt jährliche Mehrbelastungen für die Hilfe zur Pflege in Höhe von 200 Mio. € im Einführungsjahr 2017 und in Höhe von 182 Mio. € in den Folgejahren. Dem stellt das BMG eine Entlastung der Sozialhilfe durch das Pflegestärkungsgesetz II in Höhe von jährlich 330 Mio. € gegenüber, die nach Auslaufen der Überleitungs- und Bestandsschutzkosten auf jährlich 230 Mio. € sinken soll. Länder und kommunale Spitzenverbände haben diese vermeintlichen Entlastungen hinterfragt und erwarten stattdessen Mehrbelastungen bereits durch das PSG II, die nun mit dem PSG III verschärft werden.“

Das Pflegestärkungsgesetz III soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Das BMG hat die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Länder zu einer Anhörung am 30.05.2016 eingeladen und um Stellungnahme bis zum 20.05.2016 gebeten. Wir bitten daher um **Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf bis zum 18.05.2016** per E-Mail an n.zindel@ikt-nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kirsten Ruenbrink

Anlage

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.210
E-Mail: k.rueenbrink@lkt-nrw.de

Datum: 28.04.2016
Aktenz.: 50.60.00 Rüe/Zin

RUNDSCHREIBEN-NR.: 267/16

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Referentenentwurf eines Bundesteilhabegesetzes

Bezug: LKT RS Nr. 036/16 vom 21.01.2016, Nr. 443/15 vom 21.07.2015
und Nr. 205/15 vom 07.04.2015

Zusammenfassung:

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf eines Bundesteilhabegesetzes vorgelegt. Auf 369 Seiten wird das Rehabilitations- und Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen einschließlich der Eingliederungshilfe neu geregelt. Das Finanztableau weist für Länder und Kommunen in den Jahren 2017 bis 2020 jährliche Mehrausgaben zwischen 30 Mio. € und 154 Mio. € aus. Für den Bund werden in dieser Zeit jährliche Mehrausgaben bis 693 Mio. € ausgewiesen, die hauptsächlich auf Ausgabenverschiebungen in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beruhen. Wir bitten um Anmerkungen zu dem Entwurf bis zum **13.05.2016**.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag hat uns wie folgt informiert:

„Nach mehrfacher Verschiebung und einem im Dezember 2015 bekannt gewordenen nicht autorisierten Arbeitsentwurf hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den als **Anlage** beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) mit Stand vom 26.04.2016 vorgelegt. Im Vergleich zum Arbeitsentwurf finden sich an verschiedenen Stellen Ergänzungen.

Die Eingliederungshilfe wird nicht in ein eigenständiges Gesetz, sondern in das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – überführt. Der 369-seitige Referentenentwurf enthält eine vollständige Neuregelung des SGB IX sowie die Änderung mehrerer anderer Sozialgesetzbücher und weiterer Gesetze und Verordnungen.

Wichtigste Inhalte

- Allgemeine „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“, die **für alle Rehabilitationsträger** gelten, sollen in Teil 1 des SGB IX neu normiert werden. Wesentliche Inhalte sind:
 - Der Behinderungsbegriff soll in Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention in § 2 SGB IX-E neu formuliert werden.
 - Das Verfahren zur Zuständigkeitsklärung und zur Koordinierung der Leistungen bei mehreren beteiligten Rehabilitationsträgern soll in §§ 14 ff. SGB IX-E umfassend neu geregelt werden. Für den Fall, dass ein Rehabilitationsträger für einen anderen leisten muss, ist ein Erstattungsanspruch vorgesehen. Daneben soll die Erstellung von Teilhabeplänen und die Durchführung von Teilhabeplankonferenzen geregelt werden.
 - Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen will das BMAS aus Bundesmitteln eine „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ fördern, § 32 SGB IX-E.

- Die **Eingliederungshilfe** soll in Teil 2 des SGB IX als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ geregelt werden, §§ 90 ff. SGB IX-E. Wesentliche Inhalte sind:
 - Die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe sind von den Ländern neu zu bestimmen, § 94 Abs. 1 SGB IX-E.
 - Der leistungsberechtigte Personenkreis wird neu formuliert, § 99 SGB IX-E. Anstelle der bisherigen „wesentlichen Behinderung“ wird eine „erhebliche Teilhabe einschränkung“ in bestimmten Lebensbereichen gefordert. Die Lebensbereiche wie z. B. „Lernen und Wissensanwendung“, „Kommunikation“, „Mobilität“ werden explizit aufgeführt.
 - Die Trennung zwischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen zum Lebensunterhalt soll umgesetzt werden, es soll keine (rechtliche) Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Hilfen geben. Anstelle des bisherigen Mehrkostenvorbehalts soll ein Vergleich mit Leistungsalternativen erfolgen, § 104 SGB IX-E.

- Die Eingliederungshilfe soll Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe umfassen, die im Einzelnen beschrieben werden, §§ 109 SGB IX-E.
 - Bedarfsermittlung und Gesamtplanung sollen näher beschrieben werden, §§ 117 SGB IX-E.
 - Das Vertragsrecht soll umfangreich neu geregelt werden, §§ 123 SGB IX-E.
 - Im Bereich Einkommen und Vermögen soll die Situation insbesondere von erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Hierzu ist ein linear gestaffelter Eigenbeitrag vorgesehen. Zugleich soll die Vermögensfreigrenze erhöht werden, §§ 136 SGB IX-E.
- Teil 3 des SGB IX soll „Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen“, also das (bisherige) **Schwerbehindertenrecht**, enthalten.
 - Im verbleibenden Sozialhilfegesetz, dem **SGB XII**, sollen umfangreiche Folgeänderungen erfolgen, insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und im Vertragsrecht (Artikel 12 und 13 BTHG-E). Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 sind Übergangsregelungen vorgesehen.
 - In der **Eingliederungshilfe-Verordnung** soll das Nähere über die Inhalte der für die Eingliederungshilfe relevanten Lebensbereiche sowie über die Vorgaben für eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung geregelt werden (Artikel 20 BTHG-E).
 - In der **Frühförderungsverordnung** sollen insbesondere die „weiteren Leistungen“ der Komplexleistung Frühförderung beschrieben werden (Artikel 22 BTHG-E).
 - Die Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe („inklusive Lösung“) ist nicht enthalten. Hierzu will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach wie vor einen eigenständigen Gesetzentwurf vorlegen.

Inkrafttreten

Das Bundesteilhabegesetz soll überwiegend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Die Änderungen im Schwerbehindertenrecht sollen auf den Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt vorgezogen werden. Zum 01.01.2017 sollen erste Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und die Erhöhung des Freibetrages für

das Arbeitsförderungsgeld in Kraft treten. Für die übrigen Rechtsänderungen im SGB XII soll mit einer Übergangszeit bis zum 01.01.2020 der Umstellungsprozess für die neue Personenzentrierung der Eingliederungshilfe ermöglicht werden. Weitere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung sollen gleichfalls zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Finanzierung

Anders als der Arbeitsentwurf enthält der Referentenentwurf ein Finanztableau. Für Länder und Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe weist der Entwurf Mehrausgaben durch die Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, durch Leistungsverbesserungen sowie durch Personalmehraufwand aus. Dem werden Entlastungen durch Ausgabenverschiebungen in die vom Bund finanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie eine „Effizienzrendite durch bessere Steuerung“ gegenübergestellt. Für den Bund veranschlagt der Entwurf Mehrausgaben insbesondere durch die zuletzt genannte Verschiebung in die Grundsicherung sowie durch Modellvorhaben im SGB II und in der Rentenversicherung.

Die Vorgabe des Koalitionsvertrags, keine neue Ausgabendynamik auszulösen, ist damit nicht eingehalten, geschweige denn, dass die heutige Ausgabendynamik gebrochen würde. Im Saldo weist der Entwurf folgende finanzielle Auswirkungen aus:

	2017	2018	2019	2020
Länder/Kommunen	+ 30 Mio. €	+ 119 Mio. €	+ 154 Mio. €	+ 46 Mio. €
Bund	+ 157,5 Mio. €	+ 392 Mio. €	+ 395 Mio. €	+ 693 Mio. €

Sofern in der Begründung nach wie vor ausgeführt wird, die Kommunen sollten im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. € jährlich „von der Eingliederungshilfe“ entlastet werden, sei noch einmal angemerkt, dass die Bundesregierung im Sommer 2015 beschlossen hat, die kommunale Entlastung von der Eingliederungshilfe abzukoppeln, damit die Kommunen in allen Bundesländern entlastet werden. Dies haben die Ministerpräsidenten (entgegen einem Votum der Arbeits- und Sozialministerkonferenz) in ihrem Beschluss zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 03.12.2015 einstimmig bekräftigt. Hierzu soll es – nach Befassung auf einer Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz am 31.05.2016 – im Frühjahr 2016 einen eigenen Gesetzentwurf geben.“

Das BMAS hat die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Länder zu einer Anhörung am 23.05.2016 eingeladen und um Stellungnahme bis 18.05.2016 gebeten. Wir bitten daher um **Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf – ggf. zu bestimmten Schwerpunkten – bis zum 13.05.2016** per E-Mail an n.zindel@lkt-nrw.de.

Die angesichts des Umfangs des Bundesteilhabegesetzes und der Bedeutung der Thematik unangemessen kurze Fristsetzung des Ministeriums werden wir im Rahmen der Stellungnahme kritisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kirsten Ruenbrink

Anlage

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211/300 491 0
Direkt: 0211/300 491.200/201
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 09.05.2016
Aktenz.: 50.11.02 vK/MH

RUNDSCHREIBEN-NR.: 288/16

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



SGB II/XII-Leistungsausschluss für bestimmte EU-Ausländer – Referentenentwurf der Bundesregierung

hier: RS LKT NRW Nr. 204/16 vom 23.03.2016, Nr. 186/16 vom
17.03.2016 Nr. 174/16 vom 15.03.2016, Nr. 076/16 vom 09.02.2016
und Nr. 21/16 vom 13.01.2016

Zusammenfassung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und im SGB XII übersandt. Damit sollen in Reaktion auf die jüngste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Leistungsausschlüsse für bestimmte EU-Ausländer im SGB II und im SGB XII neu gefasst werden. Ziel ist es, Leistungen nach diesen Büchern für bestimmte Personengruppen für die ersten fünf Jahre des Aufenthalts weitestgehend auszuschließen. In seiner Stellungnahme hat der Deutsche Landkreistag (DLT) den Entwurf begrüßt, gleichzeitig aber verschiedene praktisch notwendige Änderungen vorgeschlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) hat uns wie folgt informiert:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 03.05.2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und im SGB XII übersandt (**Anlage 1**) und um Stellungnahmen bis zum 04.05.2016 gebeten. Der Entwurf dient dem rechtssicheren Leistungsausschluss für bestimmte EU-Ausländer nach den Entscheidungen des BSG vom Dezember 2015 und Januar 2016. Aufgrund der Kürze der eingeräumten Stellungnahmefrist von nur einem Tag – die der DLT deutlich begrüßt hat – hat der DLT unmittelbar mit einer eigenen Stellungnahme reagiert.

Im Referentenentwurf werden die Leistungsausschlüsse im SGB II ergänzt und damit klar gestellt, dass Personen ohne materielles Freizügigkeitsrecht oder Aufenthaltsrecht ebenso wie Personen, die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die ihr Aufenthaltsrecht nur aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten, von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Im SGB XII sollen die Leistungsausschlüsse denjenigen im SGB II angepasst werden. Daneben soll im SGB XII ein Anspruch für einen Zeitraum von vier Wochen geschaffen werden (sog. Überbrückungsleistungen: Bedarfe hinsichtlich Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterkunft und Heizung, Krankenbehandlung, Schwangerschaft und Mutterschaft) mit der Möglichkeit, darlehensweise die Kosten für ein Rückfahrticket zu übernehmen. Außerdem soll in das SGB II ein Leistungsanspruch nach fünf Jahren des Aufenthalts in Deutschland aufgenommen werden.

Der Deutsche Landkreistag hat in seiner kurzfristigen Stellungnahme (**Anlage 2**) das Tätigwerden des Bundesgesetzgebers nach Vorliegen der Entscheidungsgründe in den einschlägigen Verfahren vor dem BSG begrüßt. Der DLT hatte sich für eine gesetzgeberische Klarstellung eingesetzt, wonach EU-Bürger, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, auch keine (laufenden) Leistungen nach dem SGB XII erhalten sollen. Insofern greift der vorliegende Entwurf dieses dringende kommunale Anliegen im Grundsatz auf und ist insoweit geeignet, bei den Kreisen als örtliche Sozialhilfeträger sowie als Verantwortliche in den Jobcentern für Rechtssicherheit im Umgang mit derartigen Konstellationen zu sorgen.

Im Einzelnen haben wir allerdings im Wesentlichen auf folgende dringend noch veränderungsbedürftige Punkte hingewiesen:

- Überbrückungsleistungen für die Dauer von maximal vier Wochen für erwerbsfähige Personen sollten nur für nicht erwerbsfähige Personen über das SGB XII abgewickelt werden, für Erwerbsfähige ist eine parallele Regelung im SGB II vorzusehen,
- es bedarf bei den Überbrückungsleistungen der Klarstellung der Leistungsart (Vorrang von Sachleistungen),
- das Rückreisedarlehen ist unpraktikabel und sollte ersatzlos gestrichen werden,
- eine Leistungsberechtigung im SGB II darf nicht mit jeder noch so geringfügigen Erwerbstätigkeit begründbar sein,

- beim Datenabgleich nach § 118 SGB XII ist der vierteljährliche Turnus zu verkürzen, so dass ein Gleichklang mit § 52 SGB II hergestellt wird,
- die Bundesrepublik sollte dringend einen Vorbehalt in Bezug auf das SGB XII im Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) erklären.“

Es ist beabsichtigt, den Entwurf bereits in zwei Wochen im Bundeskabinett zu behandeln. Wir bitten um Kenntnisnahme und werden über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Christian von Kraack

Anlagen (nur in elektronischer Form)